

Beschluss des Landesvorstandes vom 29. Juni 2019

Bildung von Delegiertenwahlkreisen zur Besetzung des Landesausschusses für die Jahre 2020/2021

Die Wahl der 24 Vertreterinnen und Vertreter aus den Kreisverbänden für den Landesausschuss der Partei DIE LINKE. Mecklenburg-Vorpommern erfolgt im Landesverband in acht Delegiertenwahlkreisen:

1. Mecklenburgische Seenplatte
2. Peene-Uecker-Ryck
3. Nordwestmecklenburg
4. Rostock
5. Schwerin
6. Ludwigslust-Parchim
7. Vorpommern-Rügen
8. Landkreis Rostock

Die Wahl der Vertreterinnen und Vertreter aus den Kreisverbänden sowie der Ersatzmitglieder erfolgt im Zeitraum vom 1. Juli bis zum 20. Dezember 2019.

Die Wahlprotokolle sind bis zum 2. Januar 2020 der Landesgeschäftsstelle zu übermitteln.

Entsprechend § 16 der Landessatzung ist der Landesvorstand aufgefordert, Delegiertenwahlkreise und Mandatsschlüssel zur Wahl der Mitglieder des Landesausschusses für die Kalenderjahre 2020/2021 zu beschließen. Die Wahl der Vertreterinnen und Vertreter in den Delegiertenwahlkreisen erfolgt paarweise im Divisionsverfahren nach Adams.

Auf Grund der Mitgliederstatistik vom 31. Dezember 2018 gilt folgender Delegiertenschlüssel:

PUR = 4	Schwerin = 2
MSE = 4	LUP = 4
NWM = 2	VR = 2
Rostock = 4	LK RO = 2

1. Der Landesvorstand beschließt die Bildung von Delegiertenwahlkreisen zur Wahl der Vertreterinnen und Vertreter aus den Kreisverbänden im Landesausschuss.
2. Die Landesgeschäftsstelle sichert die Realisierung des Beschlusses und informiert die entsprechenden Gremien.

Adams

Paarweise Mandatsvergabe im Divisorenverfahren nach Adams		Mandate:	24	Hier bitte immer eine gerade Zahl einsetzen.
Landes- bzw. Kreisverband oder Delegiertenwahlkreis		Mitglieder	Mandate	Ein Mandat vertritt ... Mitglieder
1	MSE	690	4	173
2	PUR	497	4	124
3	NWM	249	2	125
4	HRO	610	4	153
5	SN	321	2	161
6	LUP	439	4	110
7	VR	398	2	199
8	LRO	377	2	189

Auszug Landessatzung:

§ 16 Zusammensetzung und Wahl des Landesausschusses

(1) Dem Landesausschuss gehören mit beschließender Stimme an:

- a) 24 Vertreterinnen und Vertreter aus Kreisverbänden,
- b) zwei von einer Versammlung der Sprecherinnen und Sprecher der landesweiten Zusammenschlüsse zu wählende Mitglieder,
- c) zwei durch den Landesvorstand aus seiner Mitte zu bestimmende Mitglieder,
- d) zwei Vertreterinnen oder Vertreter des Jugendverbandes.

(2) Dem Landesausschuss können weitere Mitglieder mit beratender Stimme angehören.

(3) Die Vertreterinnen und Vertreter der Kreisverbände werden auf Versammlungen in Delegiertenwahlkreisen gewählt. Ein Delegiertenwahlkreis umfasst einen oder mehrere territorial verbundene Kreisverbände. Die Mandate der Gliederungen werden entsprechend den Mitgliederzahlen paarweise im Divisorenverfahren nach Adams (Divisorenreihe 0; 1; 2; 3; ...) auf die Delegiertenwahlkreise verteilt.

(4) Die Mitglieder mit beratender Stimme werden auf Beschluss des Landesparteitages bestimmt. Dabei soll die Landtagsfraktion angemessen berücksichtigt werden.

(5) Die Mitglieder werden auf die Dauer von zwei Kalenderjahren gewählt. Für die Mitglieder sind auch Ersatzmitglieder zu wählen.